

Satzung des Kreisjugendförderungsprogrammes

INHALT

1. Allgemeiner Teil

- I. Allgemeine Grundsätze
- II. Finanzielle Bestimmungen und allgemeine Verfahrensrichtlinien
- III. Bestimmungen für Baumaßnahmen

2. Richtlinien zur Förderung der Maßnahmen der freien Jugendhilfe

- 2.1 Antragsverfahren, Auszahlung und Verwendungsnachweis
- 2.2 Zuschusswürdige Maßnahmen
 - 2.2.1 Kinder- und Jugenderholung
 - 2.2.2 Außerschulische Bildung
 - 2.2.3 Internationale Jugendbegegnung
 - 2.2.4 Überfachliche Fortbildung von Mitarbeiter/innen
- 2.3 Errichtung und Einrichtung von Jugendheimen und Jugendgruppenräumen (Freizeiteinrichtungen) für die Jugend
 - 2.3.1 Material für Jugendgruppenarbeit

3. Schlussbestimmungen

1. Allgemeiner Teil

I. Allgemeine Grundsätze

Das Kreisjugendförderungsprogramm verfolgt den Zweck, Jugendverbände dabei zu unterstützen, die gesetzlichen und freiwilligen Aufgaben der Jugendförderung zu erfüllen.

Danach können Beihilfen aus dem Kreisjugendplan erhalten:

- a) anerkannte Jugendgruppen, Jugendortsverbände und Jugendinitiativen
- b) Vereine mit Jugendabteilungen für die jugendpflegerischen Maßnahmen dieser Jugendabteilung
- c) Kreisjugendverbände

Die Jugendgruppen, Jugendortsverbände, Jugendinitiativen und Vereine werden im Rahmen des Kreisjugendförderungsprogrammes durch die Städte/Gemeinden gefördert. Bezüglich Baumaßnahmen und Jugendgruppenmaterial werden diese durch die Kreisjugendförderung gefördert.

Die **Kreisjugendverbände** werden durch die Kreisjugendförderung gefördert.

Dem Kreisausschuss bleibt es vorbehalten, im Rahmen des allgemeinen Haushaltsrechts, von diesen Richtlinien abzuweichen.

II. Finanzielle Bestimmungen und allgemeine Verfahrensrichtlinien

Die Beihilfen, ausgenommen Baumaßnahmen und Jugendgruppenmaterial, für anerkannte Jugendgruppen, Jugendortsverbände, Jugendinitiativen und Vereine, aus dem Kreisjugendförderungsprogramm, werden im Rahmen der finanziellen Bestimmungen und allgemeinen Verfahrensrichtlinien der Jugendförderung der jeweiligen Städte und Gemeinden gewährt. Informationen über die entsprechenden Verfahrensrichtlinien sind bei den Städten/Gemeinden zu erhalten.

Die Beihilfen für die Kreisjugendverbände als auch die Beihilfen für Baumaßnahmen und Jugendgruppenmaterial werden durch den Kreisausschuss gewährt.

Hierfür gilt folgendes:

Beihilfen aus dem Kreisjugendförderungsprogramm werden nur auf Grund eines schriftlichen Antrages gewährt, der auf dem eingeführten Formblatt einzureichen ist.

1. Der Antrag ist vor Beginn einer Maßnahme oder einer Anschaffung bei der Kreisjugendförderung einzureichen. Bereits begonnene oder durchgeführte Vorhaben werden nicht bezuschusst.
2. Beihilfen werden nicht gewährt für Maßnahmen:
 - die eindeutig oder überwiegend als Schulungslehrgänge oder Sportveranstaltungen anzusehen sind
 - die eindeutig oder überwiegend religiösen oder politischen Charakter haben
 - die im Feriendorf Ober-Seemen, dem Jugendzeltlagerplatz Wildpark oder Schloss Dornberg durchgeführt werden, da diese Einrichtungen vom Kreis Groß-Gerau besonders bezuschusst werden
3. Jedem Antrag muss ein genauer Kosten- und Finanzierungsplan beigefügt sein.
4. Mit Beihilfe beschaffte Gegenstände sind zu inventarisieren.
5. Mit Beihilfe geförderte Einrichtungen müssen bei Bedarf auch der gesamten Jugend zur Verfügung gestellt werden.
6. Eine Beihilfe darf nicht zur Verringerung der seitherigen Leistungen des Antragstellers führen.
7. Mit der gewährten Beihilfe muss die Gesamtfinanzierung des Vorhabens gesichert sein.
8. Beihilfen, die einer Jugendabteilung oder eines sonstigen Erwachsenenverbandes gewährt werden, müssen in vollem Umfang dieser Jugendabteilung zugute kommen.
9. Der/die Antragsteller/in muss eine aus dem Kreisjugendförderungsprogramm gewährte Beihilfe zurückzahlen, wenn er/sie:
 - a) die Beihilfe nicht dem im Antrag genannten Zweck zugeführt oder nicht entsprechend verwendet hat.
 - b) den Verwendungszweck der bezuschussten Einrichtung oder der bezuschussten Gegenstände ohne Genehmigung ändert.
 - c) die Beihilfe oder die mit ihr geförderten Gegenstände ohne Genehmigung einem anderen Träger übereignet.
 - d) das Verfügungsrecht über die geförderten Gegenstände verliert.
 - e) die Gemeinnützigkeit verliert.

f) bei der Antragstellung, der Anforderung von Mitteln oder beim Nachweis über die Verwendung unwahre Angaben macht.

g) oder wenn die Einrichtung geschlossen wird.

10. Die Höhe des Rückzahlungsanspruches richtet sich nach:

a) dem Umfang, in dem die Beihilfe nicht zweckentsprechend verwendet wurde.

b) der Wertminderung, die während zweckentsprechender Verwendung die geförderten Gegenstände bereits erfahren hatten.

11. Bei Auflösung einer Gruppe fallen die im Wege der Beihilfe beschafften Vermögensteile an andere als förderungswürdig anerkannte Gruppen, an die Gemeinde oder an den Kreis zur Verwendung für gleichartige jugendpflegerische Zwecke.

12. Die besonderen Finanzierungs- und Verfahrensrichtlinien bei den besonderen Förderungsrichtlinien sind zu beachten.

13. Die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfe hat der/die Antragsteller/in bis zu dem im Bewilligungsbescheid angegebenen Zeitpunkt nachzuweisen.

14. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Beihilfe besteht nicht.

15. Die Gewährung von Beihilfen erfolgt durch den Kreisausschuss im Rahmen der vom Kreistag des Kreises Groß-Gerau alljährlich bereitgestellten Mittel.

16. Alle Jugendgruppen und Vereine mit Jugendabteilungen, der Kreisjugendring sowie die Gemeinden sind aufgerufen, die Zusammenarbeit aller Gruppen und Vereine durch die Bildung von Orts- und Stadtjugendringen zu gewährleisten.

17. Neben der finanziellen Unterstützung durch das Kreisjugendförderungsprogramm wird allen jugendpflegerischen Organisationen auf Wunsch auch durch die Kreisjugendförderung eine ideelle Hilfe zuteil.

III. Bestimmungen für Baumaßnahmen

1. Mit dem Einsatz der Beihilfe muss die bedachte Einrichtung voll betriebsfähig sein. Dazu muss die Deckung der laufenden Kosten gesichert sein.

2. Bei Mehrzweckeinrichtungen sind nur die Kosten für diejenigen Gebäude und Gebäudeteile beihilfefähig, die allein der Jugendarbeit zur Verfügung stehen.

3. Nicht beihilfefähig sind folgende Kosten:

a) Wert des Baugrundstückes

b) Erwerbskosten (Grundstückskosten)

- c) Erschließungskosten (Kosten für Baureifmachung des Baugrundstückes)
 - d) Kosten der Beschaffung von Finanzierungsmittel
4. Der Träger muss Eigentümer des Baugrundstückes oder Erbbauberechtigter sein oder ihm muss ein sonstiges Nutzungsrecht an dem Grundstück für die Dauer von mindestens 15 Jahren nach Gewährung der Beihilfe unkündbar zustehen.
 5. Bei größeren Projekten, für die eine Kreisbeihilfe erwartet wird, ist der/die zuständige Sachbearbeiter/in der Kreisverwaltung bereits bei Beginn der Planung einzuschalten.
 6. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - a) ausführliche Baubeschreibung
 - b) ein Satz Bauzeichnungen einschließlich Lageplan mit Genehmigungsvermerk des zuständigen Bauamtes

2. Richtlinien zur Förderung der Maßnahmen der freien Jugendförderung

2.1 Antragsverfahren, Auszahlung und Verwendungsnachweise

Hier: Regelung für die Förderung der Kreisverbände (2.1 bis 2.2.3)

Zuschussanträge für Maßnahmen

- der Kinder- und Jugenderholung
- der außerschulischen Bildung
- der internationalen Jugendbegegnung
- der überfachlichen Fortbildung von Mitarbeiter/innen

sind mit dem entsprechenden Formular sowie ggf. weiteren nach diesen Richtlinien geforderten Unterlagen bis spätestens 1. März des Kalenderjahres, in dem die Veranstaltung, die gefördert werden soll, stattfindet, bei der Kreisjugendförderung einzureichen.

Anträge werden von der Kreisjugendförderung frühestens ab 1. November des Vorjahres entgegengenommen.

Die Kreisjugendförderung prüft alle am Stichtag vorliegenden Anträge und berechnet auf der Grundlage der jeweils vom Kreisausschuss festgesetzten Zuschussbeträge und unter Berücksichtigung der angegebenen Dauer sowie der Anzahl der anspruchsberechtigten Teilnehmer/innen den jeweiligen prozentualen Anteil an den insgesamt zur Verfügung stehenden Zuschussmittel. Den antragstellenden Organisationen wird in einem Vorbescheid der so ermittelte Förderungsbetrag in Aussicht gestellt.

Spätestens 4 Kalenderwochen nach Beendigung der Maßnahme ist der Kreisjugendförderung eine von den Teilnehmer/innen unterschriebene und von der jeweils belegten Einrichtung bestätigte Nachweisliste vorzulegen.

Die Kreisjugendförderung ermittelt anhand der Nachweisliste den auszahlenden Gesamtzuschuss. Die Überweisung des Zuschusses gilt als endgültige Bewilligung, ein gesonderter Bescheid wird nicht erteilt.

Mit der Vorlage der Nachweisliste und ggf. der weiteren, gemäß dieser Richtlinien geforderten Unterlagen, gilt der Verwendungsnachweis als erbracht. Weiterhin werden am 1. Dezember jeweils die nicht in Anspruch genommenen oder sonstigen zur Verfügung stehenden Mittel bis maximal zur Höhe des aus den festgesetzten Zuschusssätzen berechneten Höchstförderbetrag zusätzlich prozentual auf alle geförderten Veranstaltungen verteilt.

Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich.

2.2 Zuschusswürdige Maßnahmen

2.2.1 Kinder- und Jugenderholung

Zuschüsse können für folgende Veranstaltungen gewährt werden:

- Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen im In- und Ausland
- Besichtigungsfahrten im In- und Ausland
- Hobbyfreizeiten

Allgemeine Voraussetzungen der Förderung:

Minstdauer: 3 Tage
Mindestteilnehmer/innen-Zahl: 6 Personen im Alter von 6 bis 27 Jahren

Die Veranstaltung muss unter Leitung einer pädagogisch erfahrenen Person stehen.

Umfang der Förderung:

Der Zuschuss wird für Teilnehmer/innen aus dem Kreis Groß-Gerau sowie für Leiter/innen über 27 Jahre gewährt. Hierbei wird ein Betreuungsverhältnis von 7 : 1 zugrunde gelegt.

2.2.2 Außerschulische Bildung

Im einzelnen sind förderungswürdig:

- Tagesveranstaltungen und Veranstaltungsreihen
- Seminare
- Studienfahrten

Allgemeine Voraussetzungen der Förderung:

Mindestdauer:

Seminare:	2 Tage
Tagesveranstaltungen:	6 Stunden
Studienfahrten:	3 Tage

Mindestteilnehmer/innen-Zahl:

- Seminare: 10 Personen
- Tagesveranstaltungen: 10 Personen
- Studienfahrten: 15 Personen im Alter von 14 bis 27 Jahren

Das Veranstaltungsprogramm muss den Ansprüchen der politischen, kulturellen oder sozialen Bildung gerecht werden.

Die Veranstaltung muss unter der Leitung einer pädagogisch erfahrenen Person stehen.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kosten- und Finanzierungsplan
- ausführliches Veranstaltungsprogramm, aus dem die Inhalte hervorgehen

Umfang der Förderung:

Der Zuschuss wird für Teilnehmer/innen aus dem Kreis Groß-Gerau sowie für Leiter/innen über 27 Jahre gewährt. Hierbei wird ein Verhältnis von 7 : 1 zugrunde gelegt.

Der Zuschuss wird für höchstens 14 Tage und 25 Teilnehmer/innen bei Seminaren bzw. 7 Tage und 45 Teilnehmer/innen bei Studienfahrten gewährt.

2.2.3 Internationale Jugendbegegnung

Im einzelnen sind förderungswürdig:

- Internationaler Jugendaustausch
(eine Gruppe aus dem Kreis Groß-Gerau führt im Ausland ein gemeinsames Programm mit einer ausländischen Partnergruppe durch und hat im Austausch eine ausländische Gruppe zu Gast, mit der sie in Deutschland ein gemeinsames Programm durchführt)
- Internationale Jugendbegegnung
(eine Gruppe aus dem Kreis Groß-Gerau ist bei einer oder mehreren ausländischen Gruppen zu Gast und führt mit ihr ein gemeinsames Programm durch)

Nicht förderungswürdig sind Erholungs- und Besichtigungsreisen ins Ausland und bei Gastgruppen in Deutschland.

Allgemeine Voraussetzungen der Förderung:

Mindestdauer: 7 Tage
Mindestteilnehmer/innen-Zahl: 15 Personen im Alter von 12 bis 27 Jahren

Die Veranstaltungen müssen so vorbereitet und durchgeführt werden, dass sie dem Anliegen der internationalen Verständigung dienen, gerecht werden.

Das Programm muss mit dem ausländischen Partner so abgestimmt sein, dass es den Teilnehmer/innen möglich wird, sich mit sozialen, wirtschaftlichen, politischen und kulturellen Verhältnissen des anderen Landes vertraut zu machen.

Die Veranstaltung muss inhaltlich intensiv mit den Teilnehmer/innen vorbereitet werden.

Die Veranstaltung muss unter der Leitung einer pädagogisch erfahrenen Person stehen.

Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Kosten- und Finanzierungsplan
- ausführliche Programmplanung
- Nachweis einer abgeschlossenen Versicherung
- Nachweis über Art und Umfang der Vorbereitung
- Einladungsschreiben des ausländischen Partners

Umfang der Förderung:

Der Zuschuss wird für Teilnehmer/innen aus dem Kreis Groß-Gerau sowie für Leiter/innen über 27 Jahre gewährt. Hierbei wird ein Betreuungsverhältnis von 7 : 1 zugrunde gelegt.

Bei Jugendaustauschveranstaltungen erhalten auch die ausländischen Teilnehmer/innen den entsprechenden Zuschuss.

Der Zuschuss wird für höchstens 16 Tage gewährt.

2.2.4 Überfachliche Fortbildung von Mitarbeiter/innen

Im einzelnen sind förderungswürdig:

- Seminare
- Tagesveranstaltungen von mindestens 6 Stunden

Allgemeine Voraussetzungen der Förderung:

Mindestdauer:

Seminare: 2 Tage
Tagesveranstaltungen: 6 Stunden
Mindestteilnehmer/innen-Zahl: 10 Personen im Alter von mindestens 16 Jahren

Die Veranstaltung muss der pädagogischen überfachlichen Qualifikation der Mitarbeiter/innen dienen und unter der Leitung einer fachlich qualifizierten Person stehen.

Dem Zuschussantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Kosten- und Finanzierungsplan
- ausführliche Seminarplanung

Umfang der Förderung:

Der Zuschuss wird für Teilnehmer/innen aus dem Kreis Groß-Gerau sowie für die Teamer/innen gewährt, wobei ein Leitungsverhältnis von 1 : 7 zugrunde gelegt wird.

2.3 Errichtung und Einrichtung von Jugendheimen und Jugendgruppenräumen (Freizeiteinrichtungen) für die Jugend

Aus Mitteln dieses Kreisjugendförderungsprogrammes kann die Schaffung von Freizeiteinrichtungen durch Neu- und Erweiterungsbauten sowie durch Ausbau und die Einrichtung von vorhandenen Räumen für die Jugend gefördert werden. Freizeiteinrichtungen sind Häuser der Jugend, Heime der „Offenen Tür“, Jugendheime sowie Werk- und Bastelräume.

Vorrangig gefördert werden solche Einrichtungen, die allen Jugendlichen offen stehen.

Beihilfen können nur unter der Voraussetzung gewährt werden, dass

- a) die Leistungen des Trägers in einem angemessenen Verhältnis zu der beantragten Kreisbeihilfe stehen und
- b) die Gemeinde sich in einem ihrer Finanzkraft entsprechenden Umfang an der Finanzierung beteiligt.

Über den Umfang der Beihilfe wird durch den Kreisausschuss individuell entschieden.

Die allgemeinen Richtlinien in diesem Kreisjugendplan bei A/III (Bestimmungen für Baumaßnahmen) sind zu beachten.

2.3.1 Material für die Jugendgruppenarbeit

Die förderungswürdigen Jugendgemeinschaften können für die Anschaffung von Material für die Jugendgruppenarbeit sowie Fahrt- und Lagermaterial bei rechtzeitiger Vorlage eines Antrages Zuschüsse erhalten.

Material im Sinne dieser Richtlinien sind unter anderem:

- a) Bücher für die Jugendgruppenarbeit (Jugendliteratur, Fachliteratur, Laienspielliteratur)
- b) Audiovisuelle Medien
- c) Werk- und Bastelmaterial
- d) Material für die eigene schöpferische Tätigkeit der Jugendgruppen
- e) Kleinzelte einschließlich Zubehör sowie sonstiges Fahrt- und Lagermaterial

Bei Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung von Fahrt- und Lagermaterial sind Gegenstände des persönlichen Bedarfs (z. B. Rucksack, Brotbeutel usw.) nicht zuschussfähig.

Der jeweilige Umfang der Förderung liegt im freien Ermessen des Kreisausschusses. Der Antrag ist rechtzeitig vor der Anschaffung bei dem/der Leiter/in der Kreisjugendförderung vorzulegen. Der Antrag muss genaue Auskunft über die vorgesehene Anschaffung, ihre Zweckbestimmung und den Kosten- und Finanzierungsplan geben.

Die mit Kreisbeihilfen beschafften Geräte sind bei dem/der Leiter/in der Kreisjugendförderung zu inventarisieren.

Der Antragsteller ist verpflichtet, über die ordnungsgemäße Verwendung des Zuschusses einen Nachweis zu führen.

3. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinien treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

**Herausgegeben vom
Kreisausschuss des Kreises Groß-Gerau
Wilhelm-Seipp-Straße 4, 64521 Groß-Gerau**

Kontaktadresse:

**Kreisjugendförderung/Jugendbildungswerk
Wilhelm-Seipp-Straße 4**

64521 Groß-Gerau

Telefon: 06152/989-450 Frau Kurz, 06152/989-438 Frau Draxler